



Wochenmarktordnung der Stadt Schriesheim

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird nach Beschluss des Gemeinderates der Stadt Schriesheim vom 13. März 2002 folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1 Marktbereich

1. Marktbereich für den Wochenmarkt ist die Heidelberger Straße, Höhe historisches Rathaus.
2. Die Stadt Schriesheim kann aus wichtigem Grund den Markt verlegen, den Markt aufheben oder eine frühere Räumung der Standplätze anordnen.

§ 2 Markttage

Der Wochenmarkt findet jeweils samstags statt. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, kann der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag stattfinden. In Ausnahmefällen kann die Marktbehörde einen anderen Werktag als Markttag bestimmen.

§ 3 Marktzeit

Die Marktzeit beginnt im Sommerhalbjahr vom 22.03 bis 30.09. um 07.00 Uhr, im Winterhalbjahr vom 01.10. bis 21.03. um 08.00 Uhr

§ 4 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister, der von der Stadt Schriesheim bestimmt wird, ausgeübt. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Marktmeisters zu folgen. Insbesondere kann der Marktmeister Personen vom Markt verweisen, die

- a) die Ruhe und Ordnung stören
- b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Wort oder Tätigkeit belästigen
- c) gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen.

§ 5 Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt Schriesheim weist in Absprache mit dem zuständigen Marktmeister die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
4. Soweit Verkaufsplätze noch frei oder trotz Zuweisung beim Markttag nicht belegt sind, können ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag auch vom Marktmeister erteilt werden.
5. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht ohne Einverständnis des Marktmeisters gewechselt oder anderen Verkäufern überlassen werden.
6. die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
7. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
8. die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Erlaubnisinhaber, dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber der nach der gültigen Wochenmarktgebührensatzung die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Verkaufsplatzes verlangt werden.

§ 6 Verkaufsstände

1. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren muss mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss spätestens 1 Stunde nach Marktende von sämtlichen Fahrzeugen und Geräten geräumt sein.
2. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist der Marktmeister berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
3. Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
4. Als Verkaufstände dürfen nur Markttische benutzt werden. Sie sind von den Marktbeschickern mitzubringen. Das Benutzen von Kisten, Steigen usw. für den Unterbau von Ständen ist nicht gestattet. Die Verkaufstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
5. Der Verkauf aus Fahrzeugen kann zugelassen werden, wenn ein typisches Warenangebot dies erfordert und ausreichende Stellflächen vorhanden sind.
6. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
7. Die Verkaufsstände müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
8. Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein.
9. Im Falle des Absatzes 2 werden bereits entrichtete Benutzungsentgelte nicht erstattet. Ein Verdienstausschluss kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Fahrzeuge

1. Die Zufahrten zum Marktbereich sowie ein Zugang zu den am Marktbereich gelegenen Wohn- und Geschäftshäusern sind freizuhalten.
2. Der Zugang zum historischen Rathaus und zum städtischen Archiv müssen jederzeit gewährleistet sein.

§ 8 Kennzeichnung

1. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle Ihres Verkaufsstandes und in deutlich lesbarer Schrift Ihren Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung sowie Ihre Anschrift anzubringen. Andere Schilder oder sonstige Werbemittel dürfen nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem und üblichen Rahmen aufgestellt werden.
2. Alle Waren sind handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 9 Marktgegenstände

1. Auf dem Wochenmarkt der Stadt Schriesheim dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feilgeboten werden. Dies sind insbesondere:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 - d. Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Jeglicher Verkauf im Umherziehen ist verboten.
 - e. Es ist unzulässige Vorträge zu halten oder Waren laut anzupreisen sowie Waren zu versteigern.
 - f) Werbung ist nur insoweit gestattet, als sie mit dem Wochenmarktgewerbe des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 10 Beschaffenheit und Lagerung der Waren

1. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Unreine, verdorbene und gesundheitsschädigende Waren werden auf Anordnung der Ortspolizeibehörde entschädigungslos eingezogen.
2. Zum Verkauf angebotenes unreifes oder überreifes Obst ist durch entsprechende Hinweise deutlich kenntlich zu machen.
3. Die Verkaufsgegenstände müssen in geeigneten Behältnissen oder auf sauberen Unterlagen gelagert werden. Das Lagern von Waren auf dem Boden ist nicht zulässig.

§ 11 Maße und Gewichte

Zum Messen und wiegen dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden. Auf Verlangen der Käufer (Kunden) sind alle nach Gewicht verkauften Waren vom Verkäufer vorzuwiegen.

§ 12 Verkaufspersonal

Während des Marktes müssen die Verkäufer stete saubere Kleidung tragen. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten dürfen Personen, die mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind, im Handel auf dem Markt nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

§ 13 Pilze

Pilze müssen in Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen. Sie dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 14 Probieren der Waren

Für Kunden ist es unzulässig, die zum Kauf gestellten Nahrungs- und Genussmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Ankauf nicht betasten lassen.

§ 15 Hunde

Dem Verkaufspersonal ist es nicht gestattet, Hunde auf den Markt mitzubringen.

§ 16 Verhalten auf dem Wochenmarkt

Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 17 Gebühren

Die Marktbenutzer haben die in der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzten Gebühren (Standgelder) zu entrichten.

§ 18 Reinigung der Standplätze

1. Der für den Wochenmarkt festgelegte Platz ist in einem sauberen Zustand zu halten.
2. Die Händler sind nach Beendigung des Marktes verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen. Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial ist von ihnen mitzunehmen. Der angefallene Abfall ist von den Marktbesckickern auf deren Kosten zu beseitigen.
3. Die Markthändler sind verpflichtet, während der Benutzungszeit ihre Standfläche sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 19 Haftung

1. Das Betreten des Marktbereichs erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schriesheim haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Ihrer Bediensteten.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Standinhaber eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
3. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen dies Wochenmarktsatzung ergeben
4. Die Stadt Schriesheim kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 5 und 9 der Gewerbeordnung handelt, wer
 1. andere als nach § 9 Abs. 1 zugelassene Waren feilbietet,
 2. sein Namensschild gemäß § 8 Abs. 1 nicht oder gar nicht ordnungsgemäß anbringt
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 außerhalb der Marktzeiten Waren verkauft,
 2. den Anweisungen des Marktmeisters zuwiderhandelt (§ 4),
 3. entgegen § 5 einen nicht zugewiesenen Platz einnimmt oder einen zugewiesenen Platz an andere Verkäufer überlässt,

4. den Vorschriften des § 6 über den Aufbau und die Beschaffenheit der Verkaufsstände oder die Lagerung der Lebensmittel zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 7 die Zufahrten zum Marktbereich oder die Zugänge zu den angrenzenden Wohn- und Geschäftshäusern nicht freihält,
 6. andere als nach § 8 zugelassene Schilder aufstellt,
 7. seine Waren nicht entsprechend § 8 Abs. 2 auszeichnet,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 Waren im Umherziehen oder durch lautes Anpreisen feilbietet,
 9. andere als nach § 9 zulässige Waren feilbietet,
 10. entgegen § 10 Abs. 1 nicht einwandfreie Waren anbietet
 11. unreifes oder überreifes Obst nicht nach § 10 Abs. 2 kennzeichnet,
 12. Verkaufsgegenstände entgegen § 10 Abs. 3 nicht auf sauberen Unterlagen oder auf dem Boden lagert
 13. den Vorschriften des § 13 über das Verkaufspersonal zuwiderhandelt
 14. entgegen § 13 beschädigte oder zerkleinerte Pilze auf den Markt bringt,
 15. entgegen § 15 Hunde auf den Wochenmarkt mitbringt,
 16. der Reinigungspflicht nach § 18 nicht nachkommt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu Eintausend EURO, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert EURO, in den Fällen des Abs. 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu Tausend EURO geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 14. März 2002

R i e h l
Bürgermeister